

# Wärmeliefervertrag

---

zwischen **Max Mustermann GmbH**  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Max Mustermann **- Kunde -**

und **Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH**  
Steinfurther Straße 46  
06766 Bitterfeld-Wolfen  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Christian Dubiel **- Wärmeversorger -**

---

## Präambel

Zwischen den Parteien wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung der Liegenschaft(en) des Kunden mit Wärme aus energieeffizienten Wärmeerzeugungsanlagen unter Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien geschlossen.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Wärmeversorger liefert dem Kunden für die in **Anlage 1** benannten Lieferstellen Wärme für die Raumheizung und gegebenenfalls Warmwasserbereitung.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die in **Anlage 1** genannten Lieferstellen grundsätzlich vom Wärmeversorger zu beziehen. Etwas anderes gilt, soweit in § 3 der AVBFernwärmeV oder in einer individuellen Vereinbarung ein geringerer Bezugsumfang vorgesehen ist. Die Regelung des § 3 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Die vereinbarte Wärmeleistung stellt keine Mindestabnahmemenge dar, sondern dient der Bemessung der technischen Auslegung der Anlage und der Berechnung des Grundpreises. Änderungen der erforderlichen Wärmeleistung, z. B. infolge geänderter Nutzungsverhältnisse oder energetischer Sanierungsmaßnahmen, können von jeder Vertragspartei unter Nachweis des Bedarfs mit Wirkung für die Zukunft verlangt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zu einer einvernehmlichen Anpassung der vereinbarten Leistung und der daraus resultierenden Entgeltbestandteile.
- (3) Die Wärme wird dem Kunden ausschließlich zur Versorgung der in **Anlage 1** benannten Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung zur Versorgung anderer Lieferstellen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Wärmeversorgers.
- (4) Änderungen oder Erweiterungen an der Kundenanlage, die Auswirkungen auf die Wärmeversorgung haben können, sind dem Wärmeversorger rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen seiner vorherigen Zustimmung. Diese darf nur aus besonderen sachlichen Gründen verweigert werden.
- (5) Die Lieferung der Wärme erfolgt ganzjährig und ganztägig. Wärmeträger ist Heizwasser. Das Heizwasser befindet sich im Eigentum des Wärmeversorgers. Der Kunde hat dafür Sorge zu tra-

gen, dass das Heizwasser nicht entnommen, verändert oder verunreinigt wird. Der Wärmelieferant verpflichtet sich, die Versorgung mit Wärme während der Vertragslaufzeit im vertraglich vereinbarten Umfang sicherzustellen, soweit dem keine zwingenden technischen oder sicherheitsbedingten Gründe entgegenstehen. Der Wärmelieferant wird den Kunden über solche Gründe unverzüglich informieren und darlegen, welche Maßnahmen zur Behebung getroffen werden.

- (6) Der Kunde teilt dem Wärmeversorger die benötigte Wärmeleistung [kW] und den prognostizierten Jahresverbrauch [kWh/a] für die in **Anlage 1** benannten Liegenschaften mit.
- (7) Der Wärmeversorger ist berechtigt, den maximalen Heizwasserdurchfluss [m<sup>3</sup>/h] auf die vereinbarte Wärmeleistung [kW] zu begrenzen. Dies erfolgt über den in der Hausanschlusssattion verbauten Primärregler. Befindet sich dieser nicht im Eigentum des Wärmelieferanten, gestattet der Kunde dem Wärmelieferanten den Zugriff auf den Primärregler.
- (8) Die benannte Wärmeleistung [kW] gilt mindestens ein Jahr ab Aufnahme der Wärmelieferung.
- (9) Anschließend ist der Kunde berechtigt, gemäß § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV einmal jährlich die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung, um bis zu 50 % zu reduzieren, ohne dass er hierfür einen Nachweis des geringeren Bedarfs erbringen muss. Die Erklärung der Reduktion bedarf der Schriftform und muss dem Wärmeversorger mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Änderungszeitpunkt, der jeweils zum Ende eines Kalendermonats liegen muss, zugehen. Der geänderte Leistungswert gilt ab dem benannten Zeitpunkt als neue vertragliche Bezugsgröße. Weitere Reduktionen über die 50 % hinaus bedürfen eines entsprechenden Nachweises, dass sich der tatsächliche Bedarf oder die technischen Gegebenheiten der Kundenanlage wesentlich verändert haben.
- (10) Als Änderung des tatsächlichen Bedarfs oder der technischen Gegebenheiten gilt insbesondere, wenn der Kunde zur Deckung seines Wärmebedarfs ganz oder teilweise erneuerbare Energien einzusetzen gedenkt. Der Einsatz erneuerbarer Energien ist durch geeignete Nachweise zu belegen, etwa durch eine Fachunternehmerbescheinigung, eine Baugenehmigung, ein Inbetriebnahmeprotokoll oder vergleichbare Unterlagen. Der Nachweis ist dem Wärmeversorger spätestens mit der Erklärung der Reduktion oder Kündigung in Textform vorzulegen. Für den Fall des nachgewiesenen Einsatzes erneuerbarer Energien, die zu einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Wärmemenge um mehr als 50 % führen, ist der Kunde auch berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen oder die vertraglich vereinbarte Wärmemenge, um bis zu 100 % zu reduzieren
- (11) Die gewünschte Leistungsreduzierung ist unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 10** in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) beim Wärmeversorger anzuzeigen. Für die Wahrung der Frist gilt das Eingangsdatum beim Wärmeversorger. Der Wärmeversorger bestätigt den Eingang der Anzeige innerhalb von sieben Werktagen.
- (12) Der Wärmeversorger verpflichtet sich, zur Vorhaltung der benötigten Wärmeleistung [kW].

## **§ 2 Hausanschluss und Übergabestelle**

- (1) Der Kunde wird bzw. ist über einen Hausanschluss an das Wärmenetz angeschlossen. Der genaue Ort und die technische Ausführung des Anschlusses ergeben sich aus **Anlage 2** zum Vertrag.
- (2) Für den Anschluss gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 6**) und die ergänzenden allgemeine Versorgungsbedingungen gem. § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV (**Anlage 7**).
- (3) Der Hausanschluss, bestehend aus Vorlauf- und Rücklaufabsperrrarmatur und Kurzschluss, befindet sich im Eigentum des Wärmeversorgers. Die Anlage des Kunden beginnt am Austrittsflansch der Absperrrarmatur Vorlauf und endet am Eintrittsflansch der Absperrrarmatur Rücklauf.

Die Flansche (Übergabestellen) sind zugleich Eigentumsgrenze bezogen auf die Anlage des Kunden und der Anlage des Wärmeversorgers.

- (4) Die Hausanschlussstation ist Eigentum des Kunden.
- (5) Abweichend von (3) und (4) gelten bei Abschluss eines Contractingvertrages mit dem Wärmeversorger der Austrittsflansch der Absperrarmatur Vorlauf und der Eintrittsflansch der Absperrarmatur Rücklauf der Hausanschlussstation als Eigentumsgrenze bezogen auf die Anlage des Kunden (Sekundärkreislauf) und der Anlage des Wärmeversorgers (Primärkreislauf). Die Hausanschlussstation befindet sich in diesem Fall im Eigentum des Wärmeversorgers.
- (6) Wärmemesseinrichtungen und ggf. verbaute stationäre Mengenbegrenzer sind unabhängig vom Einbauort Eigentum des Wärmeversorgers. Die dort angebrachten Plomben dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

### § 3 Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer

- (1) Kunden- und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben gemäß § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV beizubringen. Der Erbbauberechtigte ist hierbei dem Grundstückseigentümer gleichgestellt. Der Nachweis erfolgt gemäß **Anlage 4**.

### § 4 Wärmepreis

- (1) Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde ein Entgelt.
- (2) Es setzt sich zusammen aus einem **Grundpreis** (verbrauchsunabhängiger Preis je kW vereinbarter Wärmeleistung für die Errichtung, Vorhaltung und Wartung der Wärmeanschlussanlagen, sowie der verbauten Messeinrichtung), einem **Arbeitspreis** (verbrauchsabhängiger Preis je gelieferter kWh Wärme) und einem **Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen** (verbrauchsabhängiger Preis je gelieferter kWh Wärme nach den Anforderungen des Brennstoffemissionshandlungsgesetz).
- (3) Es gelten die vereinbarten Wärmepreise nach **Anlage 2**.
- (4) Die Anpassung der vereinbarten Preise erfolgt entsprechend den Regelungen nach **Anlage 2**.

### § 5 Messung und Abrechnung

- (1) Die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfolgt durch die Installation geeichter und – soweit erforderlich – fernauslesbarer Wärmemengenzähler, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- (2) In Ausnahmefällen, in denen eine ordnungsgemäße Messung nicht möglich ist, kann der Wärmeversorger den Verbrauch des Kunden, auf Basis von § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, schätzen. Der Kunde wird über den Anlass und die Grundlage der Schätzung schriftlich informiert.
- (3) Die Ermittlung erfolgt ausschließlich über Wärmemengenzähler, die sich im Eigentum des Wärmeversorgers befinden.
- (4) Die Wärmemengenzähler werden durch den Wärmeversorger betrieben und monatlich abgelesen.
- (5) Der Wärmeversorger wird die dem Kunden gelieferten Wärmemengen jährlich abrechnen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraumes erstellt der Wärmeversorger eine Jahresrechnung, in der der tatsächliche Umfang der Lieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Abs. (6) abgerechnet wird. Der Kunde ist berechtigt, eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrech-



in § 11 AVBFernwärmeV vorgesehenen Raum für die Hausanschlussstation, um ihm die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere der Ablesung oder die Einstellung der Versorgung oder die Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen zu ermöglichen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Der Kunde kann dem Beauftragten den Zugang gleichwohl verwehren, wenn der Wärmeversorger den Zutritt nicht mindestens 7 Tage zuvor zumindest in Textform angekündigt hat.

- (2) Vorstehende Regelungen gelten nicht bei Gefahr im Verzug. Der Wärmeversorger wird den Kunden jedoch auch dann von dem anstehenden notwendigen Zutritt in Kenntnis setzen, wenn die Frist nicht mehr eingehalten werden kann.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Wärmeversorgers erforderlich ist, insbesondere für Wartungs-, Kontroll- oder Ablesetätigkeiten, und hierfür Räume Dritter, insbesondere von Nutzern, betreten werden müssen, verpflichtet sich der Kunde, im Rahmen des ihm Zumutbaren darauf hinzuwirken, dass dem Wärmeversorger der notwendige Zugang gewährt wird. Der Zugang erfolgt nach rechtzeitiger Ankündigung und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Personen.

## **§ 8 Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen an der Kundenanlage sind durch den Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV unverzüglich nach deren Vornahme schriftlich dem Wärmeversorger mitzuteilen, soweit diese Auswirkungen auf die Wärmeabnahme, den Betrieb der Anlage oder die Sicherheit des Netzbetriebs haben können. Änderungen, die keine relevanten Auswirkungen haben, bedürfen keiner Anzeige.
- (2) Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem Wärmeversorger unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## **§ 9 Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Instandhaltungsmaßnahmen, die zu einer Unterbrechung der Wärmelieferung oder des Netzbetriebes führen, werden der jeweils anderen Vertragspartei mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich angekündigt. Die Ankündigung hat unter Angabe des voraussichtlichen Zeitraums der Unterbrechung und der Art der Maßnahme zu erfolgen. Dringende, nicht vorhersehbare Maßnahmen (z. B. zur Gefahrenabwehr oder Störungsbeseitigung) sind hiervon ausgenommen und werden so früh wie möglich mitgeteilt. Die Regelungen in § 7 Abs. (1) für die Anmeldung gelten insoweit entsprechend.
- (2) Abweichend von dem in Abs. (1) benannten Informationszeitraum gilt zur Beseitigung von Havarien die unmittelbare Information als ausdrücklich vereinbart.
- (3) Für die Beseitigung auftretender Störungen im Verantwortungsbereich des Wärmeversorgers, steht dem Kunden der 24-h Bereitschaftsdienst des Wärmeversorgers unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

**Telefon: 03494 21002**

**Mobil: 0800 0585858**

**E-Mail: [info.stoerung@netzb-w.de](mailto:info.stoerung@netzb-w.de)**

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Haftung der Wärmeversorgers bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung, Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In allen übrigen Fällen haftet der Wärmeversorger und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig

verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Wärmeversorger und seine Erfüllungshelfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- (3) Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

#### **§ 11 Vertragslaufzeit und Lieferbeginn, Kündigung**

- (1) Der Wärmeliefervertrag tritt mit Letztunterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit von **5 Jahren** und beginnt mit der Aufnahme der Lieferung am **04.04.2025**.
- (3) Wird der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten (Kunde) bzw. neun Monaten (Wärmeversorger) vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein Jahr als stillschweigend vereinbart.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 32 Abs. 2 bis 5 der AVBFernwärmeV.

#### **§ 12 Rechtsnachfolge und Grundstücksverkauf**

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die jeweils andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern kein Widerspruch innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgt.
- (2) Veräußert der Kunde sein(e) Grundstücke(e), so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, den Wärmeversorger unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.
- (3) Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber gegenüber dem Wärmeversorger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

#### **§ 13 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

- (1) Der Wärmeversorger ist berechtigt die Wärmelieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
  - b) den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz vorheriger Mahnung, ist der Wärmeversorger berechtigt, die Wärmelieferung frühestens zwei Wochen nach der zweiten ergebnislosen schriftlichen Androhung einzustellen. Die Einstellung darf jedoch nicht erfolgen, wenn der Kunde nachvollziehbar darlegt, dass die Folgen einer Unterbrechung der Wärmelieferung in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Pflichtverletzung stehen und eine ernsthafte Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen zeitnah nachkommt. Die Androhung der Einstellung hat zusammen mit der Mahnung zu erfolgen; anderenfalls ist die Einstellung der Versorgung unzulässig.

- (3) Die bei der Einstellung und Wiederherstellung der Wärmelieferung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Der Wärmeversorger ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Wärmelieferung wiederholt (mindestens zweimal in Folge) vorliegen und wenn dem Kunden die Kündigung und die Einstellung der Versorgung zuvor zweimal ergebnislos mit einer Frist zur Abhilfe von jeweils mindestens 7 Kalendertagen ergebnislos angekündigt worden ist. Die Ankündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Wärmeversorger ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde nicht Eigentümer des versorgten Grundstücks ist und der Grundstückseigentümer das Grundstück an einen Dritten veräußert, der der weiteren Nutzung durch den Kunden nachweislich widerspricht. Vor Ausübung des Kündigungsrechts ist dem Kunden Gelegenheit zu geben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums von mindestens 14 Kalendertagen, eine einvernehmliche Lösung mit dem Grundstückseigentümer oder Erwerber herbeizuführen.

#### **§ 14 Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV**

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 5** beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15 Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen**

- (1) Eine Änderung der vorstehenden Vertragsbedingungen, insbesondere der Technischen Anschlussbedingungen (TAB), ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zulässig. Dies gilt auch, wenn sich die Erzeugungsstruktur des Wärmeversorgers während der Vertragslaufzeit ändert. Der Wärmeversorger wird den Kunden über geplante Änderungen rechtzeitig informieren.

#### **§ 16 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

- (1) Tritt während der Dauer des Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Werden nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige öffentlich-rechtliche Auflagen eingeführt oder bestehende geändert, die sich nachweislich und unmittelbar auf die Kosten der Wärmeerzeugung auswirken, ist der Wärmeversorger berechtigt, eine entsprechende Preis-anpassung vorzunehmen. Die Anpassung darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem sich die Maßnahme tatsächlich auf die Wärmeerzeugungskosten auswirkt. Die Änderungen sind dem Kunden schriftlich und nachvollziehbar darzulegen.

#### **§ 17 Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Informationen nach der DSGVO sind der **Anlage 8** zu entnehmen.

#### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtsunwirksamkeiten und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

## § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.
- (2) Zu diesem Vertrag sind Nebenabreden getroffen worden  ja  nein.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der AVBFernwärmeV, **Anlage 5**.

## § 20 Widerruf/Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Steinfurther Straße 46, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Telefon 03494 38 0, E-Mail: info@swb-w.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## § 21 Vertragsbestandteile

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1	Übersicht Lieferstellen
Anlage 2	Preisblatt
Anlage 3	Kontaktdaten
Anlage 4	Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer
Anlage 5	AVBFernwärmeV
Anlage 6	Technische Anschlussbedingungen (TAB)
Anlage 7	Ergänzende allgemeine Versorgungsbedingungen gem. § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV
Anlage 8	Datenschutzinformation
Anlage 9	Muster-Widerrufsformular
Anlage 10	Antrag zur Reduzierung/ Änderung der Anschlussleistung Fernwärmehausanschluss gemäß § 3 AVBFernwärmeV

***(Bitte die Namen der Unterzeichnenden in Druckschrift wiederholen!)***

Musterstadt,

Bitterfeld-Wolfen,

.....  
**Max Mustermann GmbH**  
Max Mustermann

.....  
**Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH**  
Christian Dubiel